



# Satzung des TC Quickborn e.V.

in der Fassung vom 3. März 2011

## §1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Quickborn e.V." und hat seinen Sitz in Quickborn. Er wurde am 21. 8. 1975 gegründet.

## §2 Zweck

Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports auf gemeinnütziger Basis im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 einschließlich der Förderung der jugendlichen Sportler.

## §3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Beitritt ist möglich als

- a) ordentliches Mitglied
- b) förderndes Mitglied
- c) jugendliches Mitglied.

zu a)

Ordentliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr vor Beginn des Geschäftsjahres vollendet. Sie haben das Recht, an allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben eine Stimme und besitzen aktives sowie passives Wahlrecht.

zu b)

Fördernde Mitglieder haben das Recht, an allen nichtsportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben ebenfalls eine Stimme und besitzen passives Wahlrecht.

zu c)

Jugendliche Mitglieder haben vor Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet. Sie haben das Recht, an allen sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie besitzen weder Wahl- noch Stimmrecht. Die Aufnahme ist nur nach schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter möglich.

## §5 Austritt und Ausschluß

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden und ist nur mit einer dreimonatigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Ein Mitglied, das gegen die Interessen des Vereins oder die Satzung verstößt, kann durch Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn ihm vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand gegeben worden ist.

Auch nach Beendigung der Mitgliedschaft werden Ansprüche des Vereins auf evtl. Beitragsrückstände und auf den laufenden Jahresbeitrag hierdurch nicht berührt.



## §6 Beiträge und Aufnahmegebühr

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Über dessen Höhe, die Aufnahmegebühr und mögliche Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis zum 31.3. eines Jahres zu entrichten. Die fristgerechte Beitragszahlung ist Voraussetzung für eine Spielgenehmigung.

Die Beiträge werden im Rahmen des Einzugsermächtigungsverfahrens eingezogen. Entsprechendes gilt für Aufnahmegebühr, Umlagen, Gastspielergebühren, Trainings- und Hallenkosten sowie abzugeltende Gemeinschaftsarbeit.

Begründete Ausnahmen können auf Antrag vom Vorstand gestattet werden.

## §7 Haftung

Für die bei Veranstaltungen eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein nur im Rahmen der entsprechenden, von ihm abzuschließenden Versicherungen. Voraussetzung für einen Versicherungsschutz sind Vereinsmitgliedschaft und pünktliche Beitragszahlung.

## §8 Organe

Die Organe des Vereins sind

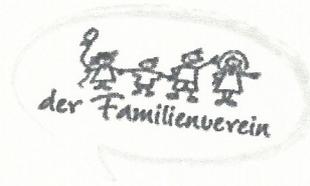
- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

Sie werden ausschließlich von ehrenamtlich tätigen Personen repräsentiert, was eine Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a ESTG an diese Personen jedoch nicht ausschließt.

## §9 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie ist als ordentliche Mitgliederversammlung einmal im Jahr bis zum 31.3. durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung muß mit einer Frist von mindestens 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Leitung der Versammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem 2. Vorsitzenden.

Anträge für die ordentliche Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind während der Mitgliederversammlung zulässig, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten das beschließt. Satzungsänderungen, Beitragsangelegenheiten und Umlagen können nicht Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig (Ausnahme Paragraph 13).



Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Entgegennahme und Erörterung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme und Erörterung des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Verabschiedung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr und Beschluss über den Mitgliedsbeitrag
- e) Neuwahlen
- f) Beschlussfassung über sonstige Anträge des Vorstandes und der Mitglieder

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt in jedem Jahr zwei Kassenprüfer für ein Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte zu überwachen, den Kassenbericht zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Aufeinanderfolgende Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Sie kann geheim stattfinden, wenn die Versammlung das mit einfacher Mehrheit beschließt. Es zählen nur die Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit Ausnahme der in den Paragraphen 12-13 vorgesehenen Fälle mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzuschreiben, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

#### **§10 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 1 Woche einberufen werden. Sie sind vom Vorstand auch einzuberufen, wenn es von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird. Im übrigen gilt das unter Paragraph 9 Gesagte.

#### **§11 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Sportwart
- Jugendwart
- Pressewart



- 1) Gesetzliche Vertreter des Vereins gem. Paragraph 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 2) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins.
- 3) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch.
- 4) Der Vorstand kann für einzelne Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich. Sie geben sich ihre Geschäftsordnung selbst. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern, von denen mindestens zwei gesetzliche Vertreter gem. Paragraph 26 BGB sein müssen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzführende.
- 6) Zur Unterstützung des Vorstandes kann ein Beirat gebildet werden. Die Mitglieder dieses Beirats werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Beirats können an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 7) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung wie folgt für zwei Jahre gewählt:

Im 1. Jahr:	der 1. Vorsitzende der Schatzmeister der Sportwart	Im 2. Jahr:	der 2. Vorsitzende der Schriftführer der Jugendwart der Pressewart
-------------	--	-------------	---

Unbeschränkte Wiederwahl ist zulässig. Alle Wahlen zum Vorstand erfolgen in geheimer Abstimmung. Wahlen zum Vorstand durch Akklamation sind nur zulässig, wenn lediglich ein Wahlvorschlag eingereicht wurde.

- 8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird eine Ersatzwahl in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen.
- 9) Der Vorstand ist berechtigt, Regeln und Anordnungen, die sich auf den Spielbetrieb, die Benutzung der Plätze, des Clubhauses, der Spielgeräte und des sonstigen Inventars beziehen, mit bindender Wirkung zu erlassen.

## §12 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit einer 3/4-Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

## §13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss eine zweite Versammlung einberufen werden, die mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Auflösung beschließen kann.



#### §14 Vermögensverwendung im Falle einer Auflösung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Quickborn mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für sportfördernde Zwecke zu verwenden.

#### §15 Mittel und Vermögen des Vereins

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, es sei denn diese entsprechen folgender Regelung:

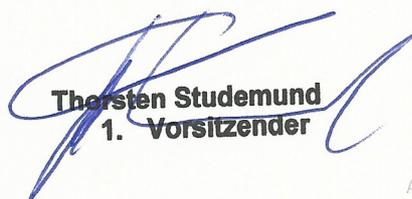
##### Vergütung für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a ESTG ausgeübt werden.
  3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung.
  4. Der Vereinsvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
  5. Maßgebend für die Punkte 2,3,4 ist die Haushaltslage des Vereins.
- 2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.
  - 3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.

#### §16 Mitgliedschaft des Vereins in Landes- und/oder Bundesverbänden

Wenn der Verein einem Landes- und/oder Bundesverband angehört, haben die Mitglieder des Vereins sich den Satzungen dieser Verbände zu unterwerfen.

Quickborn 03.03.2011

  
**Thorsten Studemund**  
1. Vorsitzender

  
**Günter Hagemann**  
2. Vorsitzender

Anlage: Harksheider Weg 226 . Telefon 04106 – 66641 .  
Vereinsregister Nr. 580 Amtsgericht Pinneberg . Vorsitz: Thorsten Studemund / Quickborn  
Bankverbindung: Sparkasse Südholstein (BLZ 230 510 30 Konto 7700396  
Internet: [www.tennis-in-quickborn.de](http://www.tennis-in-quickborn.de) oder [www.tc-quickborn.de](http://www.tc-quickborn.de)  
eMail: [Konakt@tc-quickborn.de](mailto:Konakt@tc-quickborn.de)